

Az. 3-3853.1-0/660

Sehr geehrte Herren,

zur Frage des Mindestalters für die Klasse C, CE (seit 19.01.2013: grundsätzlich 21 Jahre)
übersende ich Ihnen nachfolgende Informationen zu Ihrer Kenntnis:

Der staatlich anerkannte Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärtlerin“ wird als gleichwertig zum Ausbildungsberuf im Sinne des § 10 FeV und im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG anerkannt. Die Fahrerlaubnisbehörden in Baden-Württemberg wurden hierüber bereits im März 2012 informiert.

Aufgrund einer Abstimmung zwischen Bund und Ländern auf BLFA-Ebene gilt dies entsprechend für die Berufsausbildung „Werkfeuerwehrrfrau/Werkfeuerwehrmann“.

Beide Berufsgruppen (Straßenwärter und Werkfeuerleute) sind somit unter die Absenkung des Mindestalters gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 b) bb) ccc) FeV zu subsumieren. § 10 Abs. 2 FeV findet Anwendung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass – aufgrund der Lkw-spezifischen Ausbildungs- und Prüfungsteile in beiden Berufsbildern – die Berufsausbildung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG nur als Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr (C-Klassen) und nicht für den Personenverkehr (D-Klassen) anzuerkennen ist.

Über die Vergleichbarkeit der Berufsausbildung für Werkfeuerwehrleute wurden die Fahrerlaubnisbehörden aktuell informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kirschner

Referat 31 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Baden-Württemberg
Hauptstätter Str. 67
70178 Stuttgart
Telefon: +49 (711) 231-5712
Telefax: +49 (711) 231-5709
E-Mail: thomas.kirschner@mvi.bwl.de
Internet: www.mvi.baden-wuerttemberg.de